- 4. Enthält die auf einem Wechsel vorgedruckte Erklärung "Angenommen per Aval", wenn sie von dem Bezogenen unterschrieben
 worden ist, eine wirksame und unbeschränkte Annahme?
 W.D. Art. 21 Abs. 2. Art. 22 Abs. 2. Art. 81.
- I. Civilsenat. Urt. v. 16. November 1901 i. S. Rheinische Bank (Bekl.) w. Stadt Burg a. W. (Kl.). Rep. I. 234/01.
 - I. Landgericht Duisburg.
 - II. Oberlanbesgericht hamm.

Klägerin ist im Besitze eines Wechsels, ber folgenden Wortlaut hat:

"Duisburg 31. Mai 1898. Für Mark 3000. Bei Wiebersicht zahlen Sie gegen biesen Prima-Wechsel an die Stadtkasse Burg a. d. Wupper nicht an Ordre Wark Dreitausend d. R. Whg. Wert als Kaution dienend und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

> Rheinische Bank in Duisburg.

Robert Cl."

Daneben links, in ber Stellung quer jum Text:

"Angenommen per Aval pp. Rheinische Bank Walter Keller."

Bur Herstellung dieses Wechsels ist ein Formular benutzt, auf bem die oben angegebene Adresse und die Worte "Angenommen per Aval" durch Vordruck hergestellt sind. Die Abresse ist die Firma der Beklagten, die ihren Sitz in Mülheim und eine Zweigniederslassung in Duisdurg hat.

Diesen Wechsel ließ Klägerin der Beklagten in ihrem Geschäftslokale zu Duisdurg am 19. Dezember 1900 zur Zahlung präsentieren. Beklagte lehnte die Zahlung ab, und deshalb wurde an demselben Tage Protest mangels Zahlung erhoben. Klägerin klagte darauf im Wechselprozesse auf Zahlung der Wechselsumme nebst Unkosten. In den Borinstanzen wurde der Klage stattgegeben, der Beklagten jedoch die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

ftimmung einer besonderen Frist zur Präsentation nicht enthält. Dersselbe ist nicht binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert worden, und deshalb ist zusolge Art. 31 W.D. die wechselsmäßige Verpslichtung des Ausstellers El. erloschen; Beklagte ist dagegen verhaftet geblieben, wenn die mit ihrer Firma geleistete Unterschrift ein gültiges Accept enthält. Beklagte bestreitet dies, weil die mit ihrer Firma gezeichnete Erklärung "Angenommen per Aval" laute, und in dieser Erklärung, wenn derselben überhaupt ein Sinn und beshalb eine Bedeutung beigelegt werden könne, keinessalls ein verspslichtendes Accept, sondern höchstens ein Aval für den Aussteller gefunden werden könne.

Dieser Einwand geht jedoch fehl. Abzulehnen ist zunächst die Annahme, daß Beklagte eine sog. Wechselbürgschaft habe übernehmen, b. h. die Wechselerklärung eines Anderen habe mitunterzeichnen wollen. Der vorliegende Wechsel war auf die Beklagte gezogen und trug eine auf sie lautende Adresse, als er von ihr mit ihrer Zeichnung der hier in Rede stehenden Erklärung versehen wurde. In Anbetracht dessen ist es ausgeschlossen, daß Beklagte für den Aussteller habe avalieren wollen. Denn zu einer solchen Auslegung könnte man nur gelangen, wenn man anzunehmen hätte, daß Beklagte die ihr durch die Abresse angesonnene Annahme abgelehnt und statt dessen die Erklärung des Ausstellers mitunterzeichnet habe. Irgend welche Thatsachen, die es als möglich erscheinen ließen, daß man hieran gedacht habe, sind jeboch von der Beklagten nicht angesührt und kommen deshalb nicht in Frage; dagegen spricht überdies der Gebrauch des Wortes "Angenommen" und der Platz, an dem dieser Vermerk steht. Ebensowenig ist die Auslegung berechtigt, daß Beklagte als Avalist des Acceptanten gezeichnet habe. Sine Unterschrift "per Aval", die wirklich nur eine sog. Wechselbürgschaft enthalten soll, ist nur verbindlich, wenn sich auf dem Wechsel eine, und sei es auch nur der Form nach, genügende Erstunterschrift besindet, auf die sie sich beziehen kann.

Bgl. Bolze, Prazis Bb. 3 Nr. 546; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 1, Bb. 40 S. 58.

Hier handelte es sich um einen Wechsel, der auf die Beklagte gezogen und mit einer Notadresse nicht versehen war. Als Acceptant kam also nur Beklagte selbst in Frage. Hätte Beklagte nun gleichwohl nur als Avalist des Acceptanten gezeichnet, so würde ihre Unterschrift nur dann eine Bedeutung erlangt haben, wenn, trot des Fehlens einer Notadresse, ein Dritter den Bechsel zu ihren Spren acceptiert hätte; dis dahin würde ihre Zeichnung jedoch unverbindlich geblieben seine. Daß den Beteiligten die Leistung einer Unterschrift von solcher Bedeutung in den Sinn gekommen sei, ist ebenfalls nicht behauptet und kann in Ermangesung einer berartigen Behauptung bei einem Bankgeschäfte, wie Beklagte es ist, nicht für möglich erachtet werden.

Auszugehen ist beshalb bavon, daß Beklagte den Wechsel, weil dieser auf sie gezogen war, acceptiert hat, und es steht danach nur zur Frage, ob ihr Accept wegen des Zusaßes per Aval in sich widersprechend ist und deshalb für nichtig erachtet werden muß. Dies ist zu verneinen. Das Wort Aval hat keine seste technische Bedeutung in dem Sinne, daß ihm diese Bedeutung unter allen Umständen beisgelegt werden müßte. In erster Linie wird zwar unter dem Aval, der Ableitung dieses Wortes entsprechend (von sirmare a valle, Unterzeichnen am Fuße einer Tratte), die Mitunterzeichnung einer fremden Wechselerklärung verstanden, also eine Zeichnung, deren Wesen darin

besteht, daß sie allerdings eine gültige Erstunterschrift voraussett, bei bem Borhandensein einer solchen jedoch eine selbständige Verpflichtung gleichen Inhaltes erzeugt, und zwar auch dann, wenn der Mitunterzeichner sich nur als Bürge benannt hat.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bb. 12 S. 148.

In diesem Sinne wird das Wort auch von der Wechselordnung an den beiden Stellen, an denen es vorsommt, in Urt. 7 und Urt. 81, gebraucht. Das Wort Aval wird jedoch nicht nur auf die Mitunterzeichnung einer Wechselerklärung angewendet, sondern, weil solche vorwiegend zum Zwecke der Verbürgung geschah, in übertragener Bedeutung zur Bezeichnung der Bürgschaft für eine Wechselschuld gebraucht, und zwar in so weitem Umfange, daß sogar die in einer besonderen Urkunde übernommene Bürgschaft für eine Wechselschuld Aval genannt wird.

Bgl. Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. § 144 Nr. 4; Grünhut, Wechselrecht Bb. 1 § 20 Nr. 8; auch Swoboda im Archiv für das Wechselrecht Bb. 17 S. 24.

In einem ähnlichen Sinne ist das Wort auch in dem vorliegenden Ralle zu verstehen. Es steht auf einem Bechsel, der auf einem von der Beklagten selbst bergestellten Formular geschrieben ift, da dieses die Abresse der Beklagten selbst und den Text der Unnahme-Erklärung im Vordruck enthielt, sodaß durch die Unterzeichnung dieser Erklärung mit der Firma der Bellagten eine Unterschrift geleistet wurde, die auf eine andere Unterschrift überhaupt nicht bezogen werden fann. Demaufolge hat die Unterschrift ber Beklagten als eine Erftunter= ichrift zu gelten, und der Hinzufügung der Worte "per Aval" zu ber Annahme tann nur ber Sinn beigelegt merben, bag Beklagte baburch jum Ausbruck bringen wollte, fie gebe ihr Accept fur eine fremde Schuld. hierdurch aber hat Beklagte nicht ihrem Accept eine Einschränfung im Sinne bes Art. 22 Abs. 2 W.D. beigefügt, sonbern eine Erklärung abgegeben, die nach Art. 21 Abf. 2 für eine unbeschränkte Unnahme gilt. ba in dem Ausate nicht ausgesprochen ift, daß sie überhaupt nicht oder nur unter gewissen Ginschränkungen annehmen wolle. Rach Art. 81 W.D. hatte Beklagte beshalb die verlangte Rahlung zu leiften." . . .